

Satzung der Turngemeinde Vilshofen 1876 e. V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turngemeinde Vilshofen 1876 e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in 94474 Vilshofen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Passau unter der Registernummer VR 705 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Alle Regelungen dieser Satzung des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Amateursports in all seinen Ausprägungen und Formen, sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.
3. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht, durch die Durchführung von sportlichen Übungseinheiten, Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
3. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat der Antragstellung, soweit der Vorstand den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nach dessen Eingang nicht abgelehnt hat. Die Beiträge werden halbjährlich erhoben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6

Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand/die Mitgliederverwaltung und wird mit Ende des Jahres (31.12.) wirksam.

§ 7

Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung des Turnrats, beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, z.B. durch unehrenhafte Handlungen
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels (eingeschriebenen) Briefs bekanntzugeben.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 8

Beitragsleistungen- und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist von den Mitgliedern zu leisten.
3. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
4. Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. (Der Turnrat ist darüber zu informieren.)
5. Die Sparten sind ermächtigt, von ihren Mitgliedern, neben dem Beitrag zum Hauptverein, für einzelne Leistungen und Angebote der Sparte Zusatzbeiträge zu erheben, wenn das Mitglied diese Leistungen in Anspruch nehmen möchte. Die Sparte ist verpflichtet, diese Zusatzbeiträge für jedes Geschäftsjahr dem Vorstand anzuzeigen und ihren Mitgliedern bekanntzugeben.

6. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein -gleich aus welchem Grund- ausscheidet.

§ 9

Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist halbjährlich (Anfang Februar/Juli) fällig.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftentzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein (Mitgliederverwaltung) laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Daten mitzuteilen.

§ 10

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Turnrat
- c) der Vorstand gemäß § 26 BGB

Die Tätigkeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.

§ 11

Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
2. Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand/Mitgliederversammlung erklärt haben.

§ 12

Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Die Organämter können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Die finanzielle Lage des Vereins ist dabei zu berücksichtigen.
5. Die Einzelheiten der Vergütungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vier Wochen vorher auf der Homepage des Vereins angekündigt.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 7 Tage vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben. Die Einberufung gilt als form – und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wurde.

6. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 1 Tag vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Ferner ist es erforderlich, dass 2/3 der erschienenen Mitglieder den Anträgen zustimmen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14

Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes vor den Wahlen,
- c) Entlastung des Schatzmeisters auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand, Turnrat oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von 10 % der Vereinsmitglieder beantragt werden.
2. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 16

Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Oberturnwart
2. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen, von denen ein Mitglied einer der beiden Vorsitzenden sein muss. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre.
4. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
6. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Turnrat ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der Mitgliederversammlung hinfällig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 17

Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ oder Sparten übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 18

Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus:
 - a) Mitglieder des Vorstands
 - b) Spartenvertreter
 - c) Kassenprüfer
 - d) Beisitzer und Jugendvertreter
Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die ordentliche Mitgliederversammlung.
Die/Der Beisitzer und der Jugendvertreter können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen und sind dazu vom 1. Vorsitzenden einzuladen.
 - e) Mitgliederverwaltung
2. Der Turnrat leitet die inneren Angelegenheiten des Vereins. Der gesamte Turnrat ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Turnratmitglieds ist der Turnrat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Turnrat ist zuständig für:
 - a) Beratung zur Regelung der laufenden Geschäfte
 - b) Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Schlichtung von Uneinigkeiten unter den Mitgliedern
 - d) Beschlussfassung über Vereinsveranstaltungen und deren Leitung
4. Der Turnrat entscheidet außer beim Ausschluss von Mitgliedern mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über einen abgelehnten Antrag kann in der nächsten Turnratssitzung nochmals abgestimmt werden.

§ 19

Sparten

1. Die Sparte wird durch den Spartenvertreter geleitet. Versammlungen sind nach Bedarf, sollten jedoch jährlich einmal durchgeführt werden.
2. Die Sparten sind nach vorheriger Zustimmung des Vorstands ermächtigt, neben dem Beitrag zum Hauptverein, für einzelne Leistungen und Angebote der Sparte Zusatzbeiträge zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Zusatzbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit auf Verlangen des Schatzmeisters geprüft werden.

§ 20

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
3. Für die Wahl des Jugendvertreters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis 21. Lebensjahr zu.
4. Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seiner Sparten/Abteilungen sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 21

Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
2. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.
3. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 22

Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
3. Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 23

Satzungsänderung und Zweckänderung

1. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Für einen Beschluss der eine Zweckänderung beinhaltet ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 24

Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich in der Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Turnrat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Ehrenordnung.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 25

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.
2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Turnrat ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
4. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
5. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.

§ 27

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - a) der Turnrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Vilshofen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtbereich der Stadt Vilshofen zu verwenden hat.

§ 28

Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. Juli 2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung diese Satzung außer Kraft.